



## Rechts- & Wirtschaftskompetenz

Sie schätzen Können und Erfahrung? Sie suchen massgeschneiderte Lösungen für die Herausforderungen in Ihrem Unternehmen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.



**ELFENAU**  
RECHT & WIRTSCHAFT

# Erfassung und Vergütung von Geschäftsreisen

Webinar | 23. August 2016

ELFENAU



# Agenda

## **\_Einleitung**

Die Geschäftsreise im Schweizer Arbeitsrecht

Geschäftsreisen ins Ausland

Die Vergütung von Geschäftsreisen

Q&A





# Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

## Ausgangslage

Arbeitgeber in der Schweiz müssen **Lage und Dauer der Arbeitszeit** sowie die **Pausen** ihrer dem Arbeitsgesetz unterstellten Mitarbeitenden **detailliert erfassen** und mindestens 5 Jahre lang aufbewahren.

### Ausnahme 1: **Verzicht**

- Mitarbeitende mit grosser Zeitautonomie
- Verdienst > CHF 120'000 pro Jahr
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- Zustimmung des Mitarbeitenden

### Ausnahme 2: **Vereinfachte Zeiterfassung**

- Mitarbeitende mit erheblicher Zeitautonomie
- Zustimmung der Mitarbeitervertretung
- Zustimmung des Mitarbeitenden



# Geschäftsreise

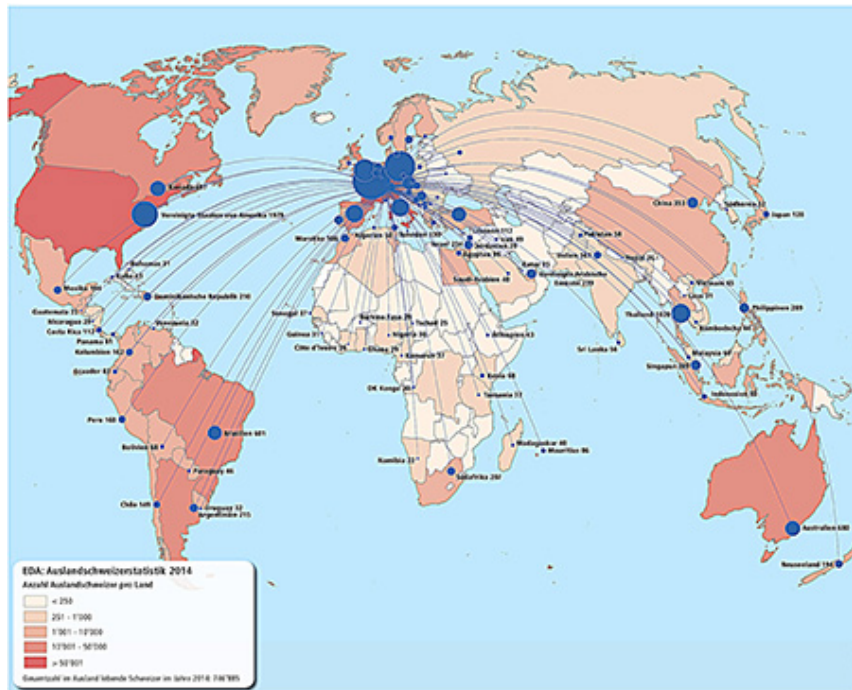
Qualifikation und Erfassung von Arbeitszeit



- Sind Geschäftsreisen als Arbeitszeit zu erfassen?
- Falls ja, in welchem Umfang?
- Wie sind Geschäftsreisen zu vergüten?

# Geschäftsreisen als Kostenfaktor

Kostendruck bewirkt Verhaltensänderung



Quelle: EDA

- Wenig statistisches Material
- 2013 rund 5 Mio. Geschäftsreisen aus der Schweiz
- Abnahme der Reisetätigkeit infolge
  - Kostendruck
  - Substitution
  - Ökologische Argumente

Wenn auch die Anzahl der getätigten Geschäftsreisen tendenziell abnimmt, bleibt der Kostendruck und die Optimierung des Erforderlichen aktuell.

# Grüne Geschäftsreise

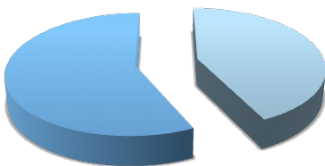
Studie des WWF Schweiz



- **75%** der befragten Unternehmen fördern aus Effizienzgründen Videokonferenzen



- **76%** der befragten Unternehmen wollen Geschäftsreisen reduzieren



- **57%** der befragten Unternehmen erwarten eine Reduktion der Geschäftsflüge



- **50%** der befragten Unternehmen erwarten eine Zunahme der Bahnreisen



# Agenda

Einleitung

**\_Die Geschäftsreise im Schweizer Arbeitsrecht**

Geschäftsreisen ins Ausland

Die Vergütung von Geschäftsreisen

Q&A

ELFENAU





# Begriffe

Art. 13 Abs. 1 ArGV1

## Arbeitszeit

Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

## Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeit, die keine Arbeitszeit ist.

## Wegzeit

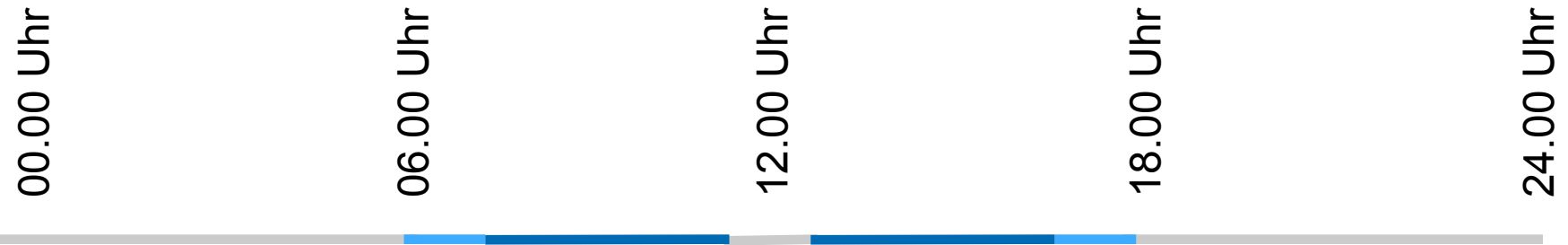
Der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit (Ausnahme: Pikett ausserhalb des Betriebes).

## Präsenzzeit

Reine, grundsätzlich unproduktive Anwesenheitszeit des Mitarbeitenden in der betrieblichen Organisation des Arbeitgebers.

# Der Arbeitstag

Graphische Darstellung



**Der Arbeitstag** besteht aus Ruhe-, Weg- und Arbeitszeit. Reine Präsenzzeit des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber ist im Zweifel als Ruhezeit zu qualifizieren.

== Ruhezeit

== Wegzeit

== Arbeitszeit

**Reisezeit** kann Weg-, Arbeits- oder Ruhezeit sein. Massgebend ist der konkrete Einzelfall.

**Beweispflicht** liegt beim Arbeitgeber.



# Differenzierung nach Transportmittel

## Lösungsvorschlag



### Reise im Auto

Reisezeit als Fahrer eines Autos ist Arbeitszeit.  
Reisezeit als Beifahrer ist zu 50% Arbeitszeit.



### Reise im Zug

Die Reisezeit zählt zu 50% als Arbeitszeit.



### Reise im Flugzeug

Kurzstreckenflüge gelten zu 50% als Arbeitszeit.  
Langstreckenflüge sind Ruhezeit.

# Unterschreitung der Sollzeit

Tagessollzeit als Tagesminimum?



## Fallbeispiel

Der Arbeitnehmer fliegt nach China und landet kurz vor dem Mittag (Lokalzeit).

Am späteren Nachmittag trifft er sich mit einem Kunden und isst anschliessend mit diesem. Die reine Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

Wurde nun die Tagessollzeit unterschritten?

== Ruhezeit

== Wegzeit

== Arbeitszeit



# Fazit

Optimierung durch vertragliche Regelung möglich

- Reisezeit ist im Zweifelsfall als Arbeitszeit zu qualifizieren und daher als solche detailliert zu erfassen.
- Massgebend ist der konkrete Einzelfall, beweispflichtig ist indessen der Arbeitgeber.
- Die Handhabung der Reisezeit sollte arbeitsvertraglich vereinbart und optimiert werden. Der m.E. vorhandene Spielraum ist zu nutzen.
- Um dem konkreten Einzelfall möglichst gerecht zu werden, wird hier eine vertragliche Lösung, welche nach dem Transportmittel unterscheidet, postuliert.
- Auf Geschäftsreisen soll dem Arbeitnehmer stets mindestens die Tagessollzeit als Arbeitszeit gutgeschrieben werden. Mehrarbeit jedoch nur dann, wenn sie effektiv geleistet wurde.



# Agenda

Einleitung

Die Geschäftsreise im Schweizer Arbeitsrecht

**Geschäftsreisen ins Ausland**

Die Vergütung von Geschäftsreisen

Q&A



# Anwendbarkeit des ArG im Ausland

Dem Territorialitätsprinzip unterworfen



Postkarte von R. Weiss, 1914.

# Unterschiedliche Meinungen

Anwendung von Schutznormen im Ausland?



Keine Anwendung findet das Arbeitsgesetz auf Arbeitnehmer mit einem Schweizer Arbeitsvertrag, die im Ausland arbeiten (**BGE 139 III 411**).

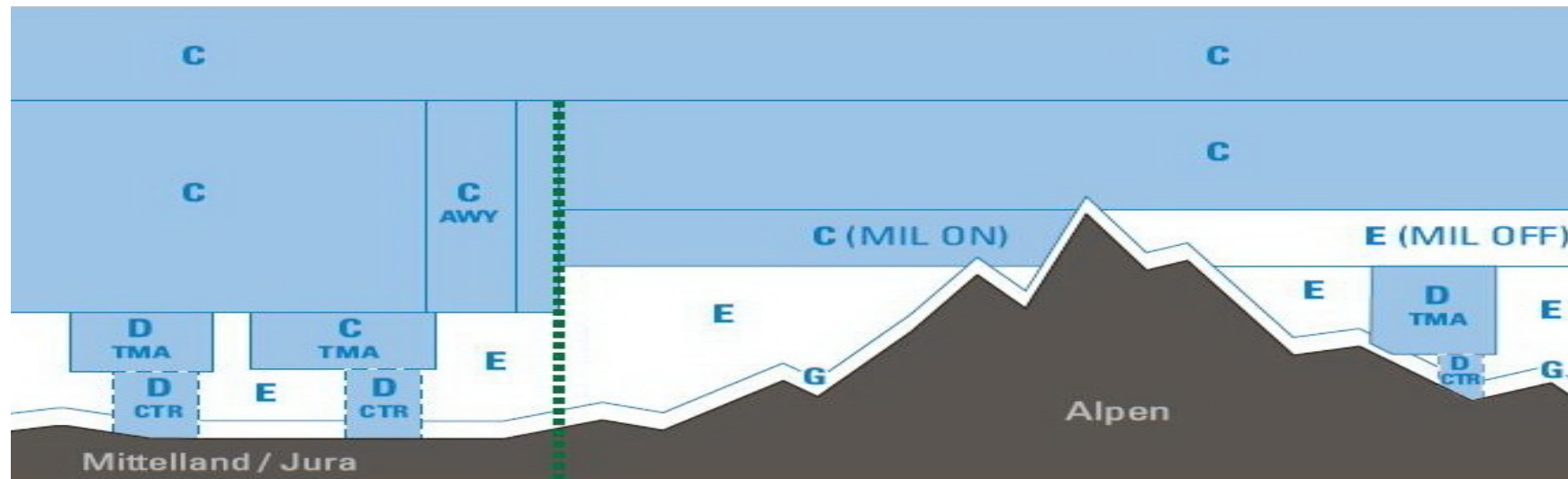
Kurzzeitige Arbeitseinsätze im Ausland fallen nicht unter das Arbeitsgesetz (**SECO-Wegleitung zum ArG**).

Ein **Teil der Lehre** will arbeitsgesetzliche Schutznormen trotzdem anwenden.

# Die Flugreise

Es gilt das Recht des Hoheitsstaates, nicht des Flugzeugs

Gemäss Art. 1 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt steht jedem Vertragsstaat die volle und ausschliessliche Lufthoheit in seinem Luftraum zu. Das in diesem Abkommen stipulierte Territorialitätsprinzip unterwirft somit jedes private Luftfahrzeug dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet es sich aufhält.





# Wochenende

Massgebend sind die Regeln am konkreten Arbeitsort





# Fazit

Keine Anwendbarkeit des ArG im Ausland

- Das Arbeitsgesetz gilt in der Schweiz, nicht im Ausland (Bundesgericht und SECO).
- Ein Teil der Lehre sieht dies anders.
- Die Anwendung arbeitsgesetzlicher Schutznormen auf Geschäftsreisen drängt sich nicht auf: Die betroffenen Arbeitnehmer sind nicht speziell schutzbedürftig und durch die Regeln des OR ohnehin genügend geschützt.
- Die detaillierte Zeiterfassung ist auf Geschäftsreisen im Ausland nicht erforderlich. Die vereinfachte Erfassung wird hingegen empfohlen.
- Konkret relevante Fragestellungen wie Ruhezeiten und Anrechnung von Arbeitszeit können individuell oder in einem Reglement besser geregelt werden. Dabei können pauschale Regelungen vereinbart werden.

# Agenda

Einleitung

Die Geschäftsreise im Schweizer Arbeitsrecht

Geschäftsreisen ins Ausland

**\_Die Vergütung von Geschäftsreisen**

Q&A



# Vergütung von Geschäftsreisen

Gesetzliche Regelung

	Schweiz	Ausland
Ruhezeit	Keine	
Tagesarbeit und Abendarbeit <sup>1</sup>	Effektive Stunden, mindestens Tagessoll	
Vorübergehende Nachtarbeit <sup>2,3</sup>	Effektive Stunden plus Zuschlag von 25%	Effektive Stunden ohne Zuschlag
Vorübergehende Sonntagsarbeit <sup>2,4</sup>	Effektive Stunden plus Zuschlag von 50%	Effektive Stunden ohne Zuschlag
Überstunden	Kompensation 1:1   Auszahlung mit Zuschlag (25%)	
Überzeit	Kompensation 1:1   Auszahlung mit Zuschlag <sup>5</sup>	-

<sup>1</sup> Anhörung der Arbeitnehmervertretung erforderlich (Art. 10 Abs. 1 ArG)

<sup>2</sup> Zustimmung der Arbeitnehmer erforderlich und bewilligungspflichtig (Art. 17 bzw. 19 ArG)

<sup>3</sup> Bis zu 25 Nächte pro Jahr

<sup>4</sup> Max. 6 Sonntage pro Jahr | Zeitlich befristeter, einmaliger Einsatz von max. 3 Monaten

<sup>5</sup> Grundsätzlich 25% | 60-Stunden-Regel für Büropersonal, technische und andere Angestellte

# Fazit

## Vergütung von Geschäftsreisen klar regeln

- Die Vergütung von Geschäftsreisen im In- und Ausland ist nicht deckungsgleich.
- Zu vergüten ist in jedem Fall nur die tatsächliche Arbeitszeit, nicht hingegen die Ruhezeit.
- Der Lohnzuschlag für Überstunden sowie 60 Überzeitstunden pro Jahr können vertraglich wegbedungen werden.
- Bei der privatautonomen Regelung der Vergütung sollten auch weitere Aspekte wie Spesenvergütungen oder Versicherungsfragen geregelt werden.

# Agenda

Einleitung

Die Geschäftsreise im Schweizer Arbeitsrecht

Geschäftsreisen ins Ausland

Die Vergütung von Geschäftsreisen

**\_Q&A**

ELFENAU



Rodin, Der Denker, 1882



ELFENAU



ELFENAU SCHWEIZ AG  
Feldeggstrasse 28  
8008 Zürich

www.elfenau.com  
info@elfenau.com  
+41 43 544 44 27

CHE-499.151.549 MWST

Berner Kantonalbank  
CH84 0079 0016  
9386 7678 6

ELFENAU

Die **ELFENAU SCHWEIZ AG** ist eine Anwaltskörperschaft und als solche im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Unser Aktienkapital ist voll liberiert. Wir sind auf Schweizer Gesellschafts-, Vertrags-, und Arbeitsrecht spezialisiert. Die Mehrzahl unserer Kunden sind Unternehmer und KMU mit typischerweise bis zu 1'500 Mitarbeitenden. Wir bieten kombinierte Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen an und sind dabei insbesondere auf Fragestellungen der Arbeitszeiterfassung und des internationalen Handels spezialisiert. Ausländische Kunden unterstützen wir bei der Ansiedlung in der Schweiz.

**Dr. Emanuel Tschannen** ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Emanuel Tschannen ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).